

# DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

10. Jahrgang  
März 2002  
ISSN 1434-3460

6/2002

## Inhaltsübersicht

### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB n. F. §§ 631, 633 – Anforderungen an Wärmeschutz nach der Energieeinsparverordnung (EnEV)

BGB § 2325 – Pflichtteilergänzungsanspruch; gesellschaftsvertraglicher Abfindungsausschluss; Zuwendung eines Gesellschaftsanteils

### Gutachten im Fax-Abruf

### Rechtsprechung

BGB § 174 S. 1 – Zurückweisung einer im Namen einer GbR, aber ohne Vertretungsnachweis abgegebenen einseitigen empfangsbedürftigen Willenserklärung

GBO § 53 Abs. 1; ErbbauV § 2 Nr. 1, § 14 Abs. 1 S. 3 – Inhaltliche Unzulässigkeit bei Grundbucheintragung eines Erbbaurechts

BGB §§ 434, 515 a. F. (§§ 241 Abs. 2, 435, 480 BGB n. F.) – Rechtsmängelhaftung bei Planfeststellungsverfahren

BGB §§ 2069, 2270 Abs. 2 – Wechselbezüglichkeit der Ersatzschlussberufung aufgrund von § 2069 BGB

BNotO § 23; BeurkG § 54c Abs. 2 Nr. 2 – Wörtliche Befolgung der Verwahrungsanweisung

### Aktuelles

UStG § 14 Abs. 1a; KostO § 151a – Angabe der Umsatzsteuer-Nummer in notariellen Kostenrechnungen

Deutscher Corporate Governance Kodex

Türkei: Neues ZGB mit Errungenschaftsbeteiligung

### Literatur

### Veranstaltungen

## Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

### BGB n. F. §§ 631, 633 Anforderungen an Wärmeschutz nach der Energieeinsparverordnung (EnEV)

#### I. Frage

Welche Anforderungen gelten zivilrechtlich für den Wärmeschutz eines vom Bauträger errichteten Objekts, nachdem die **Energieeinsparverordnung** (EnEV – BGBl. 2001 I, S. 3085) am **1. Februar 2002** in Kraft getreten ist?

#### II. Zur Rechtslage

##### 1. Öffentlich-rechtliche Anforderungen an den Wärmeschutz

a) Bisher waren die öffentlich-rechtlichen Anforderungen an den Wärmeschutz in der **Wärmeschutzverordnung** vom 16. August 1994 (BGBl. 1994 I, S. 2121) und die Anforderungen an heizungstechnische Anlagen und Warmwasseranlagen in der Heizungsanlagen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1998 (BGBl. 1998 I, S. 851) geregelt.

Diese beiden Verordnungen werden mit Wirkung zum 1. Februar 2002 ersetzt durch die „Verordnung über energie-

sparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden“ (**Energieeinsparverordnung** – EnEV) vom 16. November 2001 (BGBl. 2001 I, S. 3085).

b) **Öffentlich-rechtlich** ist die neue Energieeinsparverordnung nach § 19 EnEV nicht anzuwenden auf die Errichtung und die Änderung von Gebäuden, wenn für das Vorhaben vor dem Inkrafttreten der Verordnung (also vor dem 1.2.2002) der **Bauantrag gestellt** wird oder die Bauanzeige erstattet ist. Auf genehmigungs- und anzeigefreie Bauvorhaben ist die Verordnung nicht anzuwenden, wenn mit der Bauausführung vor dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen wurde. Auf diese alten Bauvorhaben sind dann die Wärmeschutzverordnung und die Heizungsanlagen-Verordnung weiter anzuwenden.

##### 2. Zivilrechtliche Verpflichtungen im Bauträgervertrag

a) Von den öffentlich-rechtlichen Anforderungen zu unterscheiden ist die Frage, welchen Standard der Erwerber im **Bauträgervertrag zivilrechtlich** verlangen kann.

Hier ist allgemeine Auffassung, dass die **allgemein anerkannten Regeln der Technik** nicht nur nach § 13 Nr. 1 VOB/B i. V. m. VOB/C im VOB-Vertrag einzuhalten sind, sondern dass auch im **BGB-Werkvertrag** ein Fehler der

Bauleistung nach bisherigem Schuldrecht vorliegt, wenn die anerkannten Regeln der Technik nicht eingehalten sind (vgl. für den Bauträgervertrag Basty, Der Bauträgervertrag, 4. Aufl. 2001, Rn. 593; allgemein zum Bauvertrag Passarge/Warner, in: Jacob/Ring/Wolf, Freiberger Handbuch zum Baurecht, § 1 Rn. 641 ff.; Merl, in: Kleine-Möller/Merl/Oelmaier, Handbuch des privaten Baurechts, 2. Aufl. 1997, § 12 Rn. 203; Kniffka/Koebler, Kompendium des Baurechts, 2000, 6. Teil, Rn. 208; Korbion/Hochstein, VOB-Vertrag, 7. Aufl. 1998, Rn. 56; Staudinger/Peters, BGB, Neubearb. 2000, § 633 BGB Rn. 40 ff.; Werner/Pastor, Der Bauprozess, 9. Aufl. 1998, Rn. 1459 ff.).

Dasselbe gilt u. E. nach dem **neuen Schuldrecht**. Denn die Definition des Sachmangels im Werkvertrag stellt – soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart ist und auch keine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung vorliegt – auf die Eignung des Werkes zur gewöhnlichen Verwendung ab und darauf, ob das Werk „eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werks erwarten kann“ (§ 633 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BGB n. F.).

b) **Maßgeblicher Zeitpunkt** für den Stand der anerkannten Regeln der Technik ist dabei nicht etwa der Vertragsabschluss, sondern nach der Rechtsprechung grundsätzlich der **Stand zur Zeit der Abnahme** (BGHZ 139, 16 = BauR 1998, 872 = BB 1998, 1604 = ZfR 1998, 460 = BB 1998, 2417; ebenso im Ansatz bereits BGH BB 1997, 1438 = BauR 1997, 638 = NJW-RR 1997, 1106 = ZfR 1997, 249; BGH BauR 1995, 230 = NJW-RR 1995, 472 = WM 1995, 672 = BB 1995, 589; ebenso bereits OLG Köln NJW-RR 1994, 470, 472; OLG Hamm NJW-RR 1989, 602, 603; OLG Stuttgart BauR 1980, 82, 83; zustimmend etwa Passarge/Warner, in: Freiberger Handbuch zum Baurecht, § 1 Rn. 651 ff.; Merl, in: Handbuch des privaten Baurechts, § 12 Rn. 214; Kniffka/Koebler, 6. Teil, Rn. 208; Korbion/Hochstein, Rn. 57; Staudinger/Peters, § 633 BGB Rn. 45; weitergehend unter Einbeziehung auch späterer Erkenntnisse der Bautechnik: Werner/Pastor, Rn. 1467).

In der Literatur bezweifelt jedoch Basty, ob dies auch für den **Bauträgervertrag** gelten könne: „Bei der Übernahme einer Bauverpflichtung zu einem Festpreis wie beim Bauträgervertrag erscheint es allerdings nicht sachgerecht, insofern auf den Zeitpunkt der Abnahme abzustellen. Dagegen spricht, dass die Sollbeschaffenheit des Werks im Zeitpunkt des Vertragsschlusses festgelegt wird. Maßgebend können insofern nur die in diesem Zeitpunkt geltenden anerkannten Regeln der Baukunst sein. Sie bestimmen die Kalkulation des Bauträgers. Eine an den neuen Erkenntnissen angepasste höherwertige Leistung kann ihm zu dem festgelegten Preis nicht zugemutet werden. Allerdings wird man erwarten können, dass er auf die betreffenden Änderungen und ihre Bedeutung hinweist und eine Vertragsanpassung anbietet. Jedenfalls wird man vertraglich regeln können, dass es grundsätzlich hinsichtlich der Regeln der Technik auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses und nicht auf den der Abnahme ankommen soll.“ (Basty, Rn. 593)

In der allgemeinen baurechtlichen Literatur wird eine ähnliche Position, soweit ersichtlich, lediglich von Jagenburg vertreten (Jagenburg, Stand der Technik, S. 179). F. Schmidt erkennt an, dass Basty damit ein Problem der Vertragsgestaltung anspricht, bezweifelt aber, ob die Rechtsprechung der Lösung von Basty für Bauträgerfälle folgen würde (F. Schmidt, MittBayNot 1992, 434, 436 f.). Weitere

spezielle Stellungnahmen zum Bauträgervertrag sind uns nicht bekannt.

c) **Anerkannte Regeln der Technik** lassen sich bestimmen als technische Regeln für den Entwurf und die Ausführung von Werkanlagen, die in der Wissenschaft als theoretisch richtig anerkannt sind und feststehen sowie insbesondere in dem Kreis der für die Anwendung der betroffenen Regeln maßgeblichen, nach dem neuesten Erkenntnisstand vorgebildeten Techniker durchwegs bekannt und aufgrund fortdauernder praktischer Erfahrung als technisch geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind (Staudinger/Peters, § 633 BGB Rn. 41; ähnlich die Definition anderer Autoren).

**Öffentliche Bauvorschriften** und **DIN-Vorschriften** geben dabei wichtige Hilfen zur Feststellung der anerkannten Regeln zur Technik. Sie stellen aber nur eine widerlegliche Vermutung auf. Denn sie können sowohl von der Technik bereits überholt sein als auch gegenüber den anerkannten Regeln der Technik überhöhte Ansprüche stellen.

Speziell am Beispiel der zum 1.1.1995 geänderten Wärmeschutzverordnung (BGBl. 1994 I, S. 2121) fragt sich etwa Basty, ob dadurch auch geänderte Regeln der Technik zum Ausdruck kommen. Im Ergebnis geht er davon aus, dass nach h. M. mit dem **Inkrafttreten der neuen Verordnung** wohl auch jedenfalls ein **Indiz für einen neuen anerkannten Stand der Technik** gegeben sei und damit nach h. M. zivilrechtlich bereits ab diesem Zeitpunkt die neuen Anforderungen einzuhalten waren – auch wenn öffentlich-rechtlich noch die Einhaltung der alten Wärmeschutzverordnung vom 24.2.1982 genügt hätte, weil der Bauantrag bereits vor dem 31.12.1994 gestellt wurde (Basty, Rn. 595). Im Ergebnis lässt Basty hier offen, ob er persönlich die Wärmeschutzverordnung in der seit 1995 geltenden Fassung mit der h. M. als Ausdruck eines neuen Stands der Technik oder abweichend von der h. M. als darüber hinausgehende politische Zielvorgabe ansieht.

Eine eindeutige Antwort kann man auch für das neue Recht nicht geben. Zumindest aber könnten sich die Erwerber zunächst auf eine Vermutung berufen, dass die neue Energieeinsparverordnung ab ihrem Inkrafttreten auch einen neuen Stand der Technik festschreibt.

d) Allgemein anerkannt ist, dass die **Beteiligten vertraglich Abweichungen vom Stand der Technik festlegen** können – sowohl indem sie höhere Anforderungen festschreiben, als auch indem sie niedrigere Anforderungen setzen (BGHZ 139, 16; ebenso alle zitierten Literaturstellen). Erst recht gilt dies nach dem neuen Schuldrecht, das in § 633 Abs. 2 BGB n. F. den Begriff des Sachmangels wohl an die Beschaffenheitsvereinbarung der Vertragsparteien anknüpft – und erst beim Fehlen einer Beschaffenheitsvereinbarung an die gewöhnliche Verwendung bzw. gewöhnliche Beschaffenheit.

So hält es etwa Basty für möglich, dass der übereinstimmende Wille der Beteiligten dahin gehen könne, dass die künftigen baurechtlichen Anforderungen erfüllt sein müssen, wenn eine Änderung von Bauvorschriften bereits bei Vertragsschluss bekannt ist (Basty, Rn. 599). In dem von ihm publizierten Vertragsmuster trifft Basty aber keine diesbezügliche Regelung. Auch F. Schmidt empfiehlt, „dass man im Vertrag eigentlich keine Festlegung treffen sollte, auf welchen Zeitpunkt abgestellt wird“ (F. Schmidt, Mitt-

BayNot 1995, 434, 437). Damit will er insbesondere verhindern, dass gesetzliche Rechte des Erwerbers abbedungen werden.

e) Bei einer vertraglichen Vereinbarung in allgemeinen Geschäftsbedingungen ist das **Transparenzgebot** zu beachten (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB – das bisher von der Rechtsprechung aus § 9 AGBG abgeleitet wurde). Danach können allgemeine Geschäftsbedingungen, auch wenn sie inhaltlich unbedenklich sind, allein deshalb unwirksam sein, weil sie nicht klar und verständlich sind.

Heißt es in der Urkunde lediglich, dass eine Wärmedämmung entsprechend der Wärmeschutzverordnung 1994 erfolgt, würde der Bauträger aber ohne diese Vereinbarung bereits den Stand der Energieeinsparverordnung 2001 schulden, so ist dem Erwerber aus der Vereinbarung nicht ohne weiteres ersichtlich, dass vertraglich ein geringerer als der gesetzliche Wärmeschutzstandard vereinbart wird. Dem Transparenzgebot ist hingegen sicher genügt, wenn es in der Baubeschreibung ausdrücklich heißt, dass der Bau der Wärmeschutzverordnung 1994 genüge, nicht hingegen der Energieeinsparverordnung 2001.

### 3. Ergebnis

Soweit die Beteiligten daher nichts anderes vereinbart haben, besteht die Vermutung, dass ein Bauwerk mangelhaft ist, wenn die Abnahme ab dem 1.2.2002 erfolgt und es nicht die Anforderungen der neuen Energieeinsparverordnung einhält. Anders wäre dies, falls die Energieeinsparverordnung über den anerkannten Stand der Technik hinausginge (insbesondere weil sie weitergehende politische Zielvorgaben aufstellen soll); ob dies der Fall ist, können wir anhand der uns zur Verfügung stehenden Literatur leider nicht beurteilen.

---

## BGB § 2325

### Pflichtteilergänzungsanspruch; gesellschaftlicher Abfindungsausschluss; Zuwendung eines Gesellschaftersanteils

#### I. Sachverhalt

Ein Vater mit zwei Söhnen bringt sein umfangreiches Immobilienvermögen in eine KG ein und beteiligt hieran einen seiner Söhne als Kommanditisten. Der Gesellschaftsvertrag sieht die Fortsetzung der KG ohne Abfindung unter den verbleibenden Gesellschaftern vor.

#### II. Frage

Kommen Pflichtteilergänzungsansprüche des anderen Sohnes in Betracht?

#### III. Zur Rechtslage

##### 1. Pflichtteilergänzung aufgrund des gesellschaftsvertraglichen Abfindungsausschlusses

a) Eine gesellschaftsvertragliche Regelung, durch welche ein Abfindungsanspruch für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters durch Tod ausgeschlossen wird, ist nach h. M. **aus gesellschaftsrechtlicher Sicht** zulässig (BGHZ 22, 186, 194; BGH WM 1971, 1338; K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl. 1997, § 45 V 2 b).

Mit der gesellschaftsrechtlichen Zulässigkeit des Abfindungsausschlusses im Todesfall ist jedoch noch nicht die

Frage entschieden, welche **erbrechtlichen Konsequenzen** – insbesondere im Pflichtteilsrecht – der Ausschluss des Abfindungsanspruches hat.

b) Für den Fall, dass der Erblasser einem Dritten eine Schenkung gemacht hat, kann der Pflichtteilsberechtigte gem. § 2325 Abs. 1 BGB als Ergänzung des Pflichtteils den Betrag verlangen, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlass hinzugerechnet wird. Bei der zur **Pflichtteilergänzung** berechtigenden Vermögensübertragung muss es sich also um eine **Schenkung** handeln, wobei der Schenkungsbegriff des § 2325 BGB mit dem des § 516 Abs. 1 BGB übereinstimmt (vgl. MünchKomm-Frank, BGB, 3. Aufl. 1997, § 2325 Rn. 11 m. w. N.). Es muss demnach eine objektive Bereicherung des Empfängers aus dem Vermögen des Erblassers und eine Einigung über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung vorliegen (Palandt/Putzo, BGB, 61. Aufl. 2002, § 516 Rn. 1).

Ob es sich bei einem Abfindungsausschluss für den Fall des Todes eines Gesellschafters um eine Schenkung in diesem Sinne handelt, ist streitig (ausführlich hierzu Schmitt, Gesellschaftsvertrag und Pflichtteilsrecht, 1994, S. 19 ff.; Bratke, Die Auswirkungen gesellschaftsvertraglicher Abfindungsklauseln auf pflichtteils- und erbrechtliche Ausgleichsansprüche, 1998, S. 162 ff.). Die wohl überwiegende Auffassung in der Literatur geht davon aus, dass ein solcher gesellschaftsvertraglich vereinbarter Abfindungsausschluss jedenfalls dann keinen Pflichtteilergänzungsanspruch auslöst, wenn er **für den Tod aller Gesellschafter** (allseits) vereinbart wird (Reimann, ZEV 1994, 7, 11; Klingelhöffer, Pflichtteilsrecht, 1996, Rn. 340; Lorz, in: Ebenroth/Boujong/Joost, HGB, 2001, § 131 Rn. 120; Wegmann, ZEV 1998, 135 ff.; Nieder, Handbuch der Testamentsgestaltung, 2. Aufl. 2000, Rn. 1233; Staudinger/Olshausen, BGB, 13. Bearb. 1998, § 2325 Rn. 32 ff.). Begründet wird dies im Wesentlichen mit dem aleatorischen Charakter der Vereinbarung, da jeder der Gesellschafter die Chance habe, am Anteil verstorbener Gesellschafter beteiligt zu werden.

Für den Regelfall gestützt wird die vorstehend dargestellte Auffassung durch die Rechtsprechung des BGH (BGHZ 22, 186, 194 f.; WM 1971, 1338), der allerdings bei grobem Missverhältnis des Risikos der Gesellschafter durch **große Altersunterschiede** oder **schwere Erkrankung** im Einzelfall die vorgebliche Allseitigkeit des Ausschlusses als tatsächliche Einseitigkeit – und damit als unentgeltlich – behandeln will (BGH NJW 1981, 1956, 1957) Eine unentgeltliche Zuwendung hat in diesem Zusammenhang etwa das OLG Düsseldorf (MDR 1977, 932) im Fall der Aufnahme des erst 15jährigen Enkelsohnes in ein Unternehmen bejaht, während das KG (DNotZ 1978, 109, 111 f.) selbst den Umstand, dass der Erblasser an Krebs erkrankt war und bereits 16 Tage nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages verstorben ist, für die Bejahung einer Schenkung nicht genügen ließ.

In jüngerer Zeit mehren sich in der Literatur die Stimmen, die auch bei einem allseitig formulierten Abfindungsausschluss Pflichtteilergänzungsansprüche der „weichenden Erben“ bejahen (MünchKomm-Frank, § 2325 BGB Rn. 16; Ulmer, Gesellschaft bürgerlichen Rechts und Partnerschaftsgesellschaft, 3. Aufl. 1997, § 738 Rn. 49; Kohl, MDR 1995, 865, 872; Kerscher/Tanck, Pflichtteilsrecht, 2. Aufl. 1999, § 10 Rn. 18). Sie machen im Wesentlichen geltend, es sei mit der Grundwertung des § 2325 BGB nicht zu vereinbaren, dass dem Erblasser die Möglichkeit eröffnet

werde, durch entsprechende gesellschaftsvertragliche Regelungen den gekorenen „Erben“ zum Nachteil der Pflichtteilsberechtigten das gesamte Vermögen ungeschmälert zu hinterlassen. Außerdem sei das vorangegangene eigene Vorversterbensrisiko und der eigene Verlust hierbei keine berücksichtigungsfähige Gegenleistung, so dass insgesamt von einem unentgeltlichen Vorgang auszugehen sei.

Wird ein allseitiger Abfindungsausschluss vereinbart, kann man also unter Berufung auf die (noch) h. M. in der Literatur sowie die vorstehend dargestellte Rechtsprechung Pflichtteilergänzungsansprüche verneinen; unstreitig ist dies jedoch nicht. Wegmann (ZEV 1998, 135, 137) empfiehlt daher einen entsprechenden Hinweis. Bei einer derartigen Vereinbarung **zwischen Eltern und ihren Kindern** erfordert die Prüfung eines groben Missverhältnisses des Risikos in jedem Fall besondere Beachtung.

c) Bejaht man (mit der vorstehend dargestellten Gegenauffassung) Pflichtteilergänzungsansprüche, stellt sich die Folgefrage, wann die **Zehn-Jahres-Frist** des § 2325 Abs. 3 BGB in Gang gesetzt wird. In der älteren Literatur findet sich hierzu die Auffassung, es müsse auf den Zeitpunkt der gesellschaftsvertraglichen Vereinbarung abgestellt werden (vgl. hierzu die Nachweise bei Schmitt, Gesellschaftsvertrag und Pflichtteilsrecht, 1994, S. 45 m. Fn. 184). Nach der heute wohl herrschenden Ansicht beginnt die Frist des § 2325 Abs. 3 BGB ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der gesellschaftsvertraglichen Vereinbarung erst mit dem **Tode des Gesellschafters** weil sich das durch die Klausel verursachte Vermögensopfer erst dann realisiere (Schmitt, S. 50; Kohl, MDR 1995, 865, 873; MünchKomm-Frank, § 2325 Rn. 25; Wegmann, ZEV 1998, 135, 136).

## 2. Pflichtteilergänzung aufgrund der Beteiligung des Sohnes als Kommanditist

a) Zu überlegen bleibt weiterhin, ob bereits die **Aufnahme des Sohnes in die Gesellschaft** Pflichtteilergänzungsansprüche im Sinne des § 2325 BGB auslösen kann. Voraussetzung ist freilich auch insoweit, dass bereits in der Aufnahme des Sohnes als Gesellschafter eine Schenkung im Sinne dieser Vorschrift liegt.

b) Die **Aufnahme eines persönlich haftenden Gesellschafters** in das Geschäft eines Einzelkaufmanns oder in eine bestehende Gesellschaft soll nach überwiegender Auffassung regelmäßig keine Schenkung darstellen, auch wenn die Aufnahme zu besonders günstigen Bedingungen, insbesondere ohne eigenen Kapitaleinsatz erfolgt. Die Übernahme der Pflichten eines Gesellschafters hinsichtlich der geschuldeten Arbeitsleistung und der persönlichen Haftung rechtfertigen nur in Missbrauchsfällen die Annahme eines unentgeltlichen Vorgangs (BGH NJW 1981, 1956; Staudinger/Olshausen, § 2325 Rn. 29; MünchKomm-Frank, § 2325 Rn. 16; Klingelhöffer, Pflichtteilsrecht, 1996, Rn. 339).

c) Demgegenüber wird die **Zuwendung eines Kommanditanteils** regelmäßig anders beurteilt. Der Kommanditist haftet, wenn die Einlage erbracht ist, nicht persönlich. Die kapitalmäßige Beteiligung steht bei ihm ganz im Vordergrund. Auf die Zuwendung eines Kommanditanteils ist deshalb, wenn der Kommanditist nichts für seinen Erwerb aufzuwenden, insbesondere keine Gegenleistung zu erbringen hat und die Parteien über die Unentgeltlichkeit einig sind, **Schenkungsrecht** anzuwenden (BGH NJW 1990, 2616, 2617; Staudinger/Olshausen, § 2325 Rn. 30). Dabei ist

unerheblich, ob ein bereits bestehender Kommanditanteil übertragen oder aber den Begünstigten in der Weise zugewandt wird, dass dieser Gesellschafter einer neu gegründeten Gesellschaft wird und der Zuwendende das Gesellschaftskapital alleine aufbringt (BGH NJW 1990, 2616, 2617 f.; Staudinger/Olshausen, § 2325 Rn. 30).

Hat der Sohn vorliegend also für den Erwerb des Kommanditanteils keine (oder nur eine unter ihrem Wert liegende) Gegenleistung zu erbringen, liegt eine ergänzungspflichtige (gemischte) Schenkung i. S. d. § 2325 BGB vor. Bei dieser Prüfung ist auch die Abfindungsregelung für den Todesfall zu würdigen (BGH NJW 1981, 1956, 1957; Klingelhöffer, Rn. 339).

Da insoweit die (unterstellte) Schenkung bereits mit der Aufnahme des Beitretenden in die Gesellschaft vollzogen ist, beginnt die **Frist** des § 2325 Abs. 3 BGB in diesem Falle bereits mit dem **Eintritt des Gesellschafters** in die Gesellschaft zu laufen (Wegmann, ZEV 1998, 135; Staudinger/Olshausen, § 2325 Rn. 56).

d) Liegt im Einzelfall schon in der Aufnahme eines Gesellschafters eine ergänzungspflichtige Schenkung, kann ein vereinbarter **Abfindungsausschluss** beim Tode des Erblassers für sich genommen **nicht nochmals einen Pflichtteilergänzungsanspruch** auslösen.

## Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

**Bitte beachten Sie:** Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

### BGB §§ 107, 181, 1629, 1795, 1821

**Grundstücksüberlassung an Minderjährige gegen Nießbrauchs- und Rückforderungsvorbehalt; rechtlicher Vorteil; Bestellung eines Ergänzungspflegers und Vormundschafts- bzw. familiengerichtliche Genehmigung**  
Fax-Abruf-Nr.: 1256

### BGB §§ 312 a. F. (= § 311b Abs. 4 BGB n. F.), 883, 2170, 2174, 2278; ZPO §§ 829, 848, 857

**Vertrag unter künftigen Erben; Verpflichtung zur Unterlassung der Ausschlagung; Verfügungsunterlassungsvertrag neben erbvertraglichem Verschaffungs- und Wahlvermächtnis; Entstehung einer pfändbaren Anwartschaft am Vermächtnisgegenstand**  
Fax-Abruf-Nr.: 1257

### EGBGB Art. 15, 25, 26

**China (Volksrepublik) – Russland: Ehevertrag; Testament**  
Fax-Abruf-Nr.: 14101

### EGBGB Art. 15

**Mexiko: Ehelicher Güterstand**  
Fax-Abruf-Nr.: 14102

## Rechtsprechung

### BGB § 174 S. 1

#### Zurückweisung einer im Namen einer GbR, aber ohne Vertretungsnachweis abgegebenen einseitigen empfangsbedürftigen Willenserklärung

Eine namens einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts von einem alleinvertretungsberechtigten Gesellschafter abgegebene einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung kann von dem Empfänger gemäß § 174 Satz 1 BGB zurückgewiesen werden, wenn ihr weder eine Vollmacht der anderen Gesellschafter noch der Gesellschaftsvertrag oder eine Erklärung der anderen Gesellschafter beigelegt ist, aus der sich die Befugnis des handelnden Gesellschafters zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft ergibt.

BGH, Urt. v. 9.11.2001 – LwZR 4/01  
Kz.: L I 1 – § 174 BGB  
Fax-Abruf-Nr.: 10146

#### Problem

Ein typischer Fehler bei der Kündigung eines von einer Personmehrheit als Vermieter abgeschlossenen Mietvertrages ist, dass die Vollmacht zur Kündigungserklärung nicht bei der Kündigung nachgewiesen wird. Dann kann der Erklärungsgegner – wie allgemein bei einseitigen Rechtsgeschäften eines Bevollmächtigten – die Erklärung nach § 174 S. 1 BGB zurückweisen. Beruht jedoch die Vertretungsmacht nicht auf der Erteilung einer Vollmacht, sondern auf gesetzlicher Grundlage, scheidet eine Zurückweisung aus (RGZ 74, 263, 265; OLG Düsseldorf NJW-RR 1993, 470).

Im hier vorliegenden Fall hatte einer der beiden Gesellschafter einer GbR den Grundstückspachtvertrag nach § 57a ZVG gekündigt, nachdem die GbR das Grundstück in der Zwangsversteigerung erworben hatte.

#### Entscheidung

Der BGH wandte § 174 BGB auf die Gesellschaft bürgerlichen Rechts an. Zwar bestehe bei einer organschaftlichen Vertretung grundsätzlich kein Recht zur Zurückweisung. Die Vertretungsverhältnisse der GbR könnten aber **keinem öffentlichem Register** entnommen werden. Damit liege eine § 174 BGB entsprechende Situation vor.

#### Anmerkung

Das Urteil zeigt damit, dass trotz Anerkennung der Rechtsfähigkeit der GbR (BGHZ 146, 341 = DNotZ 2001, 234 = NJW 2001, 1056) die Rechtslage bei Personenhandelsgesellschaften nicht unbesehen auf die GbR übertragen werden kann.

### GBO § 53 Abs. 1; ErbbauVO § 2 Nr. 1, § 14 Abs. 1 S. 3

#### Inhaltliche Unzulässigkeit bei Grundbucheintragung eines Erbbaurechts

1. Voraussetzung einer Löschung von Amts wegen ist, dass die inhaltliche Unzulässigkeit der Eintragung feststeht; bloße Zweifel genügen nicht. Solche sind aber nicht schon dann gegeben, wenn die Lösung einer Rechtsfrage umstritten ist.

2. Die Zustimmungspflicht des Grundstückseigentümers zur Vermietung und Verpachtung eines Bauwerks durch den Erbbauberechtigten kann nicht zum dinglichen Inhalt des Erbbaurechts gemacht werden.

3. Ist der Inhalt des Erbbaurechts im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs zum Teil ausdrücklich eingetragen, wird im Übrigen aber hinsichtlich des Inhalts des Erbbaurechts auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen, so führt diese Mischform der Eintragung nicht zur inhaltlichen Unzulässigkeit der Eintragung.

BayObLG, Beschl. v. 25.10.2001 – 2Z BR 131/01  
Kz.: L I 5 – § 2 Nr. 1 ErbbauVO  
Fax-Abruf-Nr.: 10147

#### Problem

Im Bestandsverzeichnis des Erbbaugrundbuchs war eingetragen, dass der Erbbauberechtigte "zur Veräußerung des Erbbaurechts, ... der Bestellung eines Untererbbbaurechts, zur Vermietung oder Verpachtung und zu wesentlichen Veränderungen oder Abbruch von Gebäulichkeiten der Zustimmung des Grundstückseigentümers" bedarf.

#### Entscheidung

Das BayObLG hielt eine Amtslöschung (§ 53 Abs. 1 GBO) der eingetragenen Zustimmungspflicht "zur Vermietung oder Verpachtung" für erforderlich. Im Rahmen des § 2 Nr. 1 ErbbauVO sind Vereinbarungen über die "Verwendung des Bauwerks" mit dinglicher Wirkung möglich. Dazu gehören alle Vereinbarungen, die die tatsächliche Nutzungsart des Bauwerks betreffen, auch solche mit sozialen Zielvorstellungen (insbes. zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus). Ein Mitspracherecht des Eigentümers im Einzelfall – wie hier die **Zustimmung zur Vermietung** – könne aber nicht zum dinglichen Inhalt des Erbbaurechts gemacht werden, sondern sei **nur mit schuldrechtlicher Wirkung** möglich.

Zulässig sei hingegen der Teil der Eintragung, der die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Veräußerung (§ 5 Abs. 1 ErbbauVO) sowie zu wesentlichen Veränderungen oder zum Abbruch von "Gebäulichkeiten" verlange (§ 2 Nr. 1 ErbbauVO – vgl. BayObLGZ 1986, 501 = NJW-RR 1987, 459).

### BGB §§ 434, 515 a. F. (§§ 241 Abs. 2, 435, 480 BGB n. F.)

#### Rechtsmängelhaftung bei Planfeststellungsverfahren

1. Bei einem mehrseitigen Vertrag, aufgrund dessen eine Seite (Erwerber) von der anderen (Veräußerer) ein Grundstück erwirbt und ein Dritter auf Veranlassung

des Erwerbers dem Veräußerer ein gleichwertiges Grundstück überträgt und in dem sich der Erwerber anstelle des Veräußerers dem Dritten gegenüber zur Kaufpreiszahlung verpflichtet, handelt es sich – soweit es um das Vertragsverhältnis zwischen Erwerber und Veräußerer geht – um einen Tauschvertrag.

**2. Für Rechts- oder Sachmängel des von dem Dritten dem Veräußerer übertragenen Grundstücks haftet der Erwerber. Für nachteilige Veränderungen (hier: Durchschneidungsschaden bei landwirtschaftlichen Flächen) aufgrund eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz greift die Rechtsmängelhaftung nur dann ein, wenn die Planung im Zeitpunkt der Übergabe bereits so verfestigt war, dass im Wege der Enteignung auf die für den Straßenbau benötigten Flächen hätte zugegriffen werden können.**

**3. Im Rahmen der Haftung nach den Grundsätzen der c.i.c. ist dem Erwerber eine Kenntnis des Dritten nicht zuzurechnen.**

OLG Düsseldorf, Urt. v. 2.4.2001 – 9 U 121/00  
Kz.: L I 1 – § 515 BGB  
Fax-Abruf-Nr.: **10148**

#### **Problem**

Ein Landwirt veräußerte seinen Hof an die Gemeinde, die die Flächen als Gewerbegebiet ausweisen wollte. Als Gegenleistung erhielt er einen einem Dritten gehörenden Hof, den die Gemeinde ihrerseits bezahlte. Später stellte sich heraus, dass Pläne zum Ausbau einer Bundesfernstraße bestanden, die die Hoffläche durchschneiden würden. Der Landwirt machte deshalb gegen die Gemeinde Schadensersatzansprüche geltend.

#### **Entscheidung**

Nach der Entscheidung des OLG Düsseldorf lag im Verhältnis zwischen dem Landwirt und der Gemeinde ein Tauschvertrag vor, auch wenn die Gemeinde als Gegenleistung ein ihr zunächst gar nicht gehörendes Grundstück übereignen sollte. Die Straßenplanung sah das OLG nicht als **Rechtsmangel** an. Bei öffentlich-rechtlichen Eigentumsbelastungen könne man dann von einem Rechtsmangel ausgehen, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits eine **konkrete hoheitliche Befugnis** existiere, dem Eigentümer **das Eigentum zu entziehen**. So hafte ein Verkäufer, wenn die Parteien bei Kaufabschluss infolge eines Fehlers des Lageplans übersehen haben, dass ein Teil des Grundstücks in einem Gebiet liege, das im Bebauungsplan als Straßenbaugelände ausgewiesen und deshalb von der Enteignung bedroht sei (BGH NJW 1983, 275). Ein solcher Fall lag hier aber nicht vor.

Eine bloße **Sachmängelhaftung** wäre im vorliegenden Fall an der Verjährung gescheitert. Auch ein Anspruch aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen (**c.i.c.**) verneinte das OLG. Die Gemeinde hatte keine weitergehende Kenntnis von der Straßenplanung. Umgekehrt sei dem Landwirt ebenfalls die Möglichkeit einer Straßenplanung bekannt gewesen.

## **BGB §§ 2069, 2270 Abs. 2**

### **Wechselbezüglichkeit der Ersatzerbenberufung aufgrund von § 2069 BGB**

Fällt der in einem Ehegattentestament eingesetzte Schlusserbe weg, ist § 2270 Abs. 2 BGB auf Ersatzerben nur anwendbar, wenn sich Anhaltspunkte für einen auf deren Einsetzung gerichteten Willen der testierenden Eheleute feststellen lassen, die Ersatzerbeneinsetzung also nicht allein auf § 2069 BGB beruht (Abweichung von BGH, Urt. v. 22.9.1982 – IVa ZR 26/81 – NJW 1983, 277 unter a).

BGH, Beschl. v. 16.1.2002 – IV ZB 20/01  
Kz.: L I 1 – § 2270  
Fax-Abruf-Nr.: **10149**

Auf **Vorlagebeschluss des BayObLG (DNotI-Report 2002, 14)** hat der BGH nunmehr unter Abweichung von seiner eigenen Rechtsprechung i. S. des vorliegenden Gerichts entschieden und angenommen, dass sich die Wechselbezüglichkeit nach § 2270 Abs. 2 BGB nur auf solche letztwillige Verfügungen beziehen könne, die vom zumindest durch Auslegung feststellbaren Willen der testierenden Ehegatten bzw. Lebenspartner getragen sind. Eine Kumulation der Auslegungsregel des § 2069 BGB mit derjenigen des § 2270 Abs. 2 BGB führe dazu, dass ein durch individuelle Auslegung nicht feststellbarer Wille zur Bindung bzgl. einer durch individuelle Auslegung nicht zu ermittelnden Verfügung angenommen werde. Eine derartige Gesetzesanwendung lasse sich nicht mehr mit der allgemeinen Lebenserfahrung rechtfertigen. Damit wendet sich der BGH auch gegen die bisherige Rechtsprechung des OLG Frankfurt (FamRZ 1998, 772 = Rpfleger 1998, 291), die die Vorlage an den BGH erforderlich gemacht hatte.

---

## **BNotO § 23; BeurkG § 54c Abs. 2 Nr. 2**

### **Wörtliche Befolgung der Verwahrungsanweisung**

**Der Notar darf keine über den Wortlaut hinausgreifende ergänzende Auslegung der Verwahrungsanweisung und keine Anpassung nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage vornehmen.** (Leitsatz des Bearbeiters)

OLG Hamm, Beschl. v. 26.11.2001 – 15 W 329/01  
Kz.: L III 2 – § 54 Abs. 2 Nr. 2 BeurkG  
Fax-Abruf-Nr.: **10150**

#### **Problem**

Ein Erschließungsträger verkaufte Baugrundstücke und verpflichtete sich dabei zur Vornahme der Erschließung. Mehrere dieser Verträge wurden durch denselben Notar über Anderkonto abgewickelt.

Die Auszahlungsvoraussetzungen waren unterschiedlich geregelt. Zum Teil wurde nur verlangt, dass "der lastenfreie Eigentumswechsel sichergestellt ist". In anderen Verträgen wurde vereinbart, dass ein Kaufpreisteil in Höhe von 60,00 DM/qm erst dann ausbezahlt sei, "wenn der Erschließungsvertrag mit der Stadt ... abgeschlossen ist und die Stadt die zur Erfüllung des Erschließungsvertrages erforder-

derliche Bankbürgschaft erhalten hat." Nachdem es nicht zum Abschluss eines entsprechenden Erschließungsvertrages zwischen dem Verkäufer und der Stadt kam, der Verkäufer aber nach eigenen Angaben die Erschließung weitgehend durchgeführt hatte, verlangte der Verkäufer die Auszahlung der Restbeträge. Der Notar verweigerte dies.

### Entscheidung

Das OLG Hamm verwehrte dem Notar eine ergänzende Auslegung der Verwahrungsanweisung, soweit diese keine ausdrückliche Regelung über die Erschließungskosten enthielt. In der Sache führte es dabei dieselben Argumente an, wie erst kürzlich der **BGH (DNotZ 2001, 856)**.

### Anmerkung

Das Urteil belegt, wie wichtig eine umfassende und präzise Verwahrungsanweisung ist. In anderen Fällen war etwa auch der hier verwandte Begriff der "Sicherstellung der Umschreibung" strittig geworden (vgl. etwa OLG Hamm DNotZ 1992, 821).

## Aktuelles

### UStG § 14 Abs. 1a; KostO § 151a Angabe der Umsatzsteuernummer in notariellen Kostenrechnungen

In allen **nach dem 30.6.2002** ausgestellten Kostenrechnungen muss der Notar seine **Umsatzsteuernummer** angeben. Dies regelt § 14 Abs. 1a UStG, der durch das "Gesetz zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und zur Änderung anderer Steuergesetze" (Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz – StVBG) neu eingefügt wurde (BGBl. 2001 I, S. 3922).

Die Bundesnotarkammer wird die Anbieter von EDV-Programmen für das Notariat auf die neue Gesetzeslage aufmerksam machen und sich dafür einsetzen, dass die Notariatssoftware entsprechend angepasst wird. Fehlt die Umsatzsteuernummer, so werden die Notarkosten gleichwohl fällig (§§ 7, 141 KostO); auch ein Verstoß gegen das Zitiergebot (§ 154 Abs. 2 KostO) liegt darin nicht (vgl. **BNotK, Rundschreiben** Nr. 4/2002 v. 1.2.2002 – Fax-Abruf-Nr.: **5016** – ebenso im Internet unter [www.bnotk.de](http://www.bnotk.de) oder [www.dnoti.de](http://www.dnoti.de)).

### Deutscher Corporate Governance Kodex

Der Deutsche Corporate Governance Kodex wurde von der Regierungskommission Corporate Governance der Bundesjustizministerin übergeben. Der Kodex stellt wesentliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher **börsennotierter Gesellschaften** (Unternehmensführungen) auf und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Nach der im **Transparenz- und Publizitätsgesetz** vorgesehenen Regelung ist der Kodex keine gesetzliche Regel, sondern lediglich eine Selbstverpflichtung der Wirtschaft. Gesetzlich sollen börsennotierte Unternehmen, die die Regeln des Kodex nicht einhalten wollen, jedoch verpflichtet werden, dies ausdrücklich in jedem Jahr erneut zu erklären (und damit gegenüber Öffentlichkeit und Anlegern gesondert zu begründen).

Der Kodex kann unter Fax-Abruf-Nr.: **177** abgerufen werden bzw. unter [www.dnoti.de](http://www.dnoti.de) (unter Arbeitshilfen/Gesellschaftsrecht). Weitergehende Informationen unter: [www.corporate-governance-code.de](http://www.corporate-governance-code.de).

### Türkei: Neues ZGB mit Errungenschaftsbeteiligung

Mit Wirkung vom 1.1.2002 ist in der Türkei ein neues Zivilgesetzbuch in Kraft getreten. U. a. wurde der bisherige gesetzliche Güterstand der Gütertrennung durch einen sich an die **Errungenschaftsbeteiligung** des schweizerischen Rechts anlehrenden Güterstand ersetzt. Die Errungenschaftsbeteiligung ähnelt der Zugewinngemeinschaft nach deutschem Recht insofern, als das Vermögen der Eheleute während der Dauer der Ehe getrennt bleibt, nach Beendigung der Ehe jedoch ein Ausgleich während der Ehe entgeltlich erworbenen Vermögens erfolgt. Jeder Ehegatte kann über sein Vermögen alleine verfügen (und damit auch als Alleineigentümer erwerben).

Das neue Güterrecht gilt ab 1.1.2002 auch für bereits bestehende **Altehen**. Allerdings besteht die Möglichkeit, vertraglich die Gütertrennung zu vereinbaren.

Auch im **Erbrecht** sind einige Änderungen vorgenommen worden. So sind z. B. die Pflichtteilsquoten der Verwandten gesenkt, die des überlebenden Ehegatten jedoch stabil geblieben bzw. teilweise sogar erhöht worden. Im Übrigen ist das Erbrecht durch die Reform inhaltlich weitgehend unberührt geblieben.

## Literaturhinweise

**Simon, Jürgen/Reinhold, Wilfried, Wertermittlung von Grundstücken, 4. Aufl., Hermann Luchterhand Verlag, 2001, 310 Seiten, 34 €**

**Kröll, Ralf, Rechte und Belastungen bei der Verkehrswertermittlung von Grundstücken, Hermann Luchterhand Verlag, 2001, 240 Seiten, 34 €**

Beide Bücher wenden sich an Grundstückssachverständige. Doch ist es auch für den Notar, der etwa eine Verkehrswertklausel beurkundet, interessant zu lesen, wie die verschiedenen **Methoden zur Wertermittlung von Grundstücken** im Vergleichswertverfahren, im Ertragswertverfahren und im Sachwertverfahren anhand von Beispielen dargestellt werden – bzw. wie Gebäudenormalherstellungskosten ermittelt werden. Das Buch von *Simon* und *Reinhold* stellt dies anhand von Aufgaben und Lösungen zur Verkehrswertermittlung dar. *Kröll* befasst sich mit den Sonderfragen der Wertermittlung für Erbbaurechte sowie der Belastung von Grundstücken durch Nutzungsrechte, Überbau oder öffentlich-rechtliche Beschränkungen (Baulast und Denkmalschutz).

**Notar a. D. Christian Hertel**

**Schanz, Kay-Michael, Börseneinführung, Recht und Praxis des Börsengangs, 2. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 2001, 638 Seiten, 84 €**

Der Börsengang und dessen Vorbereitung sind langfristige und vielschichtige Unterfangen. Im Zuge des Booms der Rechtsform der AG sind davon auch vermehrt die Notare betroffen. Schanz behandelt in seinem Werk alle wesentlichen mit dem Börsengang zusammenhängenden Fragen. Eingegangen wird dabei nicht nur auf wirtschaftliche und strategische Überlegungen. Dargestellt werden vielmehr auch die mit dem Börsengang verbundenen **gesellschaftsrechtlichen**, aber auch **kapitalmarktrechtlichen Probleme**, wie insbesondere die Vorbereitung der Emission, die Unternehmensbewertung sowie die "Due-Diligence"-Prüfung. Erläutert werden die praktischen und rechtlich relevanten Aspekte der Übernahme und der Platzierung der Aktien, das Börsenzulassungsverfahren sowie insbesondere die verschiedenen Marktsegmente und die hierfür bestehenden Zulassungsvoraussetzungen. Ergänzt werden die Ausführungen durch Darstellungen über die geänderten Rahmenbedingungen nach dem Börsengang, z. B. Fragen des Insiderrechts oder der "ad hoc-Publizität" sowie des Transparenzgebots, aber auch Schutzmechanismen gegen feindliche Übernahmen, Möglichkeiten der Mitarbeiterbeteiligung sowie schließlich der Rückzug von der Börse, das sog. "Delisting" bzw. "Going-Private".

Insgesamt gibt dieses Werk einen **ebenso breiten wie vertieften Überblick über den gesamten Vorgang der Börseneinführung**, aber auch darüber hinaus. Den mit dem Börsengang von Aktiengesellschaften befassten Notaren kann dieses Werk daher uneingeschränkt empfohlen werden.

**Notar a. D. Dr. Adolf Reul**

**M. Habersack/C. Mayer**, Der Widerruf von Haustürgeschäften nach der "Heininger"-Entscheidung des EuGH, WM 2002, 253

**C. Halasz/L. Kloster/A. Kloster**, Die GmbH & Co. KGaA. Eine Rechtsformalternative zur GmbH & Co.KG?, GmbHR 2002, 77

**W.-D. Hoffmann**, Der Transfer von Einzel-Wirtschaftsgütern gem. § 6 Abs. 5 EStG nach Verabschiedung des UntStFG

**S. Hügel**, Wohnungseigentum - Muster eines Kaufvertrages über ein Sondernutzungsrecht (PKW-Stellplatz), das zu einem mit einem Grundpfandrecht belasteten Wohnungseigentum gehört, ZNotP 2002, 61

## Veranstaltungen

Termine für **Mai 2002** – Anmeldung und nähere Information bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 ([www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)).

**Kostenrecht für Notare** (Lappe/Schmidt/Tiedtke), 3.5 – 4.5.2002 Mainz

**Ausgewählte Fragen des Erbrechts** (Kornexl), 10.5.2002 Osnabrück, 11.5.2002 Kassel

**Die Immobilie im Zivil- und Steuerrecht** (Spiegelberger/Spindler), 30.5. – 1.6.2002 Fischbachau

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

**Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)**  
- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -  
97070 Würzburg, Gerberstraße 19  
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25  
e-mail: [dnoti@dnoti.de](mailto:dnoti@dnoti.de) internet: <http://www.dnoti.de>

**Hinweis:**

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

**Verantwortlicher Schriftleiter:**

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Bezugsbedingungen:**

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

**Bezugspreis:**

Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,50 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

**Verlag:**

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle  
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Druck:**

Druckerei Franz Scheiner  
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg